

VG Neustadt, Beschluss vom 07.12.2011 - 3 L 1056/11.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der Beratung vom 7. Dezember 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der
Antragsgegnerin vom 26. Oktober 2011 wird wiederhergestellt.
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2 500, -- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs
gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid der Antragsgegnerin vom
26. Oktober 2011 hat Erfolg. Die vom Gericht gemäß § 80 Abs. 5
Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten
des Antragstellers aus, weil sich die ihm gegenüber verfügte Fahrerlaubnisentziehung
bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich
rechtswidrig erweist.

Die Antragsgegnerin durfte im vorliegenden Fall aus der Nichtvorlage des von ihr
mit Schreiben vom 29. Juli 2011 geforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens
nicht gemäß § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - auf die Ungeeignetheit
des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Denn die Anordnung ein
solches Gutachten beizubringen, begegnet rechtlichen Bedenken.

Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde von der Ungeeignetheit
zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber
ein von ihm gefordertes Gutachten über seine Fahreignung nicht fristgerecht beibringt.
Dieser Schluss ist aber nur dann zulässig, wenn die Gutachtensanforderung
in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen
und verhältnismäßig ist

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001 - 3 C 13/01 -, NJW 2002, 78).

Daran fehlt es hier, denn das Anforderungsschreiben der Antragsgegnerin vom 29. Juli 2011 steht nicht mit der Gesetzeslage in Einklang.

Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und teilt ihm die Gründe für die Zweifel an seiner Eignung mit. Um diesen formellen Mindestanforderungen zu genügen, muss die Aufforderung im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarung die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001, a.a.O.).

Hierfür sind ihm insbesondere die Tatsachen bekannt zu geben, die den Verdacht auf bestimmte Eignungszweifel begründen

(OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. August 1999 - 7 B 11 398/99.0VG -, DAR 1999, 518).

Die an den Gutachter gerichtete Fragestellung muss im Anforderungsschreiben abschließend bestimmt werden, damit eine anlassbezogene Themenstellung und Untersuchung sichergestellt ist

(vgl. BayVGH, Beschluss vom 15. Mai 2008 - 11 es 08.616 - , BayVBI 2008, 724).

Denn der Betroffene muss innerhalb der ihm nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV zu setzenden Frist entscheiden können, ob er der nicht selbständig anfechtbaren Gutachtensanordnung Folge leistet oder nicht. Folgt er ihr nämlich nicht, so wird ihm die Fahrerlaubnisbehörde regelmäßig die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV und § 3 StVG entziehen. Der Betroffene muss daher schon vor der Beauftragung der begutachtenden Stelle wissen, was genau von ihm verlangt wird, um seine folgenreiche Entscheidung treffen zu können.

Die dem Antragsteller von der Antragsgegnerin offen gelegte und mithin verbindliche Fragestellung und damit auch die Gutachtensanordnung genügen nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV.

Über die bloße Benennung des mit der Begutachtung verfolgten Ziels, die Fahreignung des Betroffenen zu klären, ist die Konkretisierung des Untersuchungsthemas zu fordern

(vgl. BayVGH, Beschluss vom 28. September 2006 - 11 es 06.732 - , juris).

Denn der Gutachter ist an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung gebunden (§ 11 Abs. 5 FeV i. V. m. Nr. 1 Buchst. a Satz 2 Anlage 15 zur FeV). Darüber hinaus muss die Fragestellung geeignet sein, um die Fahreignung im konkreten Einzelfall anlassbezogen, aber auch nur insoweit klären zu können. Diesen Grundsätzen genügt die Anordnung der Antragsgegnerin vom 29. Juli 2011 nicht.

Vorliegend begnügt sich die Antragsgegnerin nicht mit der Fragestellung, ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller auch künftig gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstößen werde, sondern fragt darüber hinaus, ob aufgrund der im Gutachten erhobenen Befunde körperliche und geistige Leistungsbeeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 in Frage stellen würden.

Der zweite Teil der Fragestellung ist für den gegebenen Einzelfall aber nicht mehr anlassbezogen und damit untauglich. Denn es ergeben sich aus der zugrunde liegenden Straftat keine Anhaltspunkte mehr dafür, dass der Antragsteller körperlich und/oder geistig zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet wäre. Nach der Vorschrift des § 11 Abs. 3 FeV, auf die die Antragsgegnerin das Verlangen nach Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gestützt hat, kann nicht nur die charakterliche, sondern auch die körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen überprüft werden

(OVG Niedersachsen , Beschluss vom 21. November 2006 - 12 ME 354/06 -, NJW 2007, 313 und juris, Rn. 5).

Vorliegend stellt sich aber im Hinblick auf die von dem Antragsteller am 8. Mai 2008 begangenen Straftaten nur noch die Frage nach seiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil bereits durch das medizinisch-psychologische Gutachten des TÜV Rheinland vom 9. Februar 2010 geklärt ist, dass keine Krankheiten des Antragstellers Auslöser für diese Taten waren.

In diesen Straftaten des Antragstellers vom 5. August 2008 trat ein hohes Aggressionspotential zu Tage, das gegebenenfalls erwarten lassen kann, dass der Antragsteller auch in konflikthaften Verkehrssituationen emotional impulsiv handelt und dadurch das Risiko einer Verkehrssituation noch erhöht, anstatt es zu entschärfen, aber auch, dass eigene Bedürfnisse aggressiv durchgesetzt werden sollen.

Bedenken darf die Antragsgegnerin daher zu Recht gegen die Fahreignung des Antragstellers haben, die durch das ihr mit § 11 FeV an die Hand gegebene Instrumentarium zu klären sind. Denn ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen kann nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG auch derjenige sein, der gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn aufgrund einer Straftat Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential gegeben sind und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet wird

(vgl. Leitsätze in Kapitel 3.14 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 115, Stand: 2. November 2009).

Im Verhalten des Antragstellers am 5. August 2008 zeigte sich ein solch hohes Aggressionspotential, das zunächst sowohl hinsichtlich der charakterlichen als auch hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung Zweifel an der Fahreignung weckte. Da Ursachen von solchen aggressiv begangenen Straftaten durchaus - wie die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 5. Dezember 2011 ausführt, Krankheiten sein können, ist grundsätzlich auch der Frage nachzugehen, ob das aufgetretene Aggressionspotential krankheitsbedingt ist.

Dass ein solcher Fall hier vorliegt, ist angesichts des vorliegenden Gutachtens des TÜV Rheinland vom 9. Februar 2010 jedoch auszuschließen. Bereits diesem Gutachten lag die Fragestellung zugrunde, ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller auch künftig gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstößen werde, und ob aufgrund der im Gutachten erhobenen Befunde körperliche und geistige Leistungsbeeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 in Frage stellen würden. Nachdem die von den Gutachtern im Rahmen ihrer Begutachtung im Februar 2010 erhobenen Befunde aber keine körperlichen und/oder geistigen Leistungsbeeinträchtigungen erbrachten, d.h. keine Erkrankung als Auslöser für die mit Urteil des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 7. Mai 2009 (Az. 5417 Js 24803/08 HW - 4g Ds) abgeurteilten Straftaten festgestellt wurde, besteht jedenfalls nunmehr keine Veranlassung für eine nochmalige Untersuchung der körperlichen und/oder geistigen Eignung des Antragstellers zum Führen von

Kraftfahrzeugen . Das damalige Fehlverhalten des Antragstellers beruhte nach dem vorliegenden Gutachten des TÜV Rheinland vom 9. Februar 2010 auf einem charakterlichen Mangel des Antragstellers.

Dies wird auch durch die damalige Empfehlung der Gutachter gestützt, dass die Untersuchungsergebnisse die Voraussetzungen dafür bieten würden, durch Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV eine entscheidende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeiführen und damit die verbliebenen Bedenken ausräumen zu können, so dass es nach einer Kursteilnahme kein erneuten medizinisch-psychologischen Begutachtung bedürfe.

Der zweite Teil der nunmehrigen Fragestellung, der dem Gutachter aufgibt, die geistige und körperliche Eignung im Hinblick auf ein körperlich oder geistig bedingtes Aggressionspotential des Antragstellers zu untersuchen, orientiert sich deshalb nicht mehr an den konkreten Umständen des Einzelfalls , so dass die Fragestellung nicht mehr anlassbezogen ist. Da beiden Fragestellungen hier ein einziger Lebenssachverhalt zugrunde liegt und demzufolge die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens hinsichtlich beider Fragenkomplexe auf ein und dieselbe Rechtsgrundlage gestützt wurde, kann auch die erste Fragestellung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der zweiten Frage keinen Bestand haben, d .h. die Anordnung vom 29. Juli 2011 an den Antragsteller, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, ist rechtswidrig, weil sie über das im hier vorliegenden Einzelfall gebotene Begutachtungsmaß hinausgeht

(vgl. BVerwG, Urteil vom 13. November 1997 - 3 C 1/97 -, NZV 1998, 300).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch Bescheid vom 26. Oktober 2011 kann von der Antragsgegnerin jetzt auch nicht nachträglich mit dem für den Antragsteller negativen Ergebnis der Begutachtung vom 9. Februar 2010 begründet werden. Denn in ihrem Aufforderungsschreiben zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 29. Juli 2011 hat sie ausdrücklich ausgeführt, dass sie aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit an der angekündigten Fahrerlaubnisentziehung (gemeint ist die Ankündigung einer Entziehungsverfügung vom 16. Februar 2010) nicht mehr festalte. Sie wolle aber wegen der an der Fahreignung des Antragstellers bestehenden Zweifel ihm nochmals die Gelegenheit geben, diese Zweifel durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auszuräumen. Von daher verbietet es sich bereits, der am 26. Oktober 2011 gemäß § 11 Abs. 8 FeV ausgesprochenen Entziehung der Fahrerlaubnis das Gutachten vom 9. Februar 2010 zugrunde zu legen.

Bei dieser Sachlage war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 26. Oktober 2011 wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.